

28. Zur Beachtlichkeit des Widerspruchs nach § 55 Abs. 2 EheG.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 8. März 1941 i. S. Ehemann U. (Kf.)
w. Ehefrau U. (Wefl.). IV 314/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der 1895 geborene Kläger hat die 1901 geborene Beklagte, nachdem sie von ihm schwanger geworden war, am 19. Juli 1919 geheiratet. In der Ehe ist am 20. Dezember 1919 eine Tochter geboren worden. Seit April 1935 leben die Parteien getrennt. Der Kläger hat Klage auf Scheidung der Ehe aus § 55 EheG. erhoben, die Beklagte die Abweisung der Klage, hilfsweise den Schuldausspruch gegen den Kläger beantragt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da eine unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht festzustellen, jedenfalls aber der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung zulässig und beachtlich sei. Im Berufungsverfahren hat der Kläger das Scheidungsbegehren

erfolglos wiederholt. Seine Revision führte zur Scheidung der Ehe und zum Schuldausspruch gegen den Kläger.

Gründe:

Im Gegensatz zum Landgericht hat das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. für die Scheidung als erfüllt angesehen. Es hat trotzdem die Scheidung verweigert, weil es den Widerspruch der Beklagten für beachtlich hält. Allein der Kläger habe die Ehezerüttung verschuldet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei die Ehe bis zur Trennung der Parteien im Jahre 1935 durchaus harmonisch und glücklich verlaufen. Die Angabe des Klägers, Ursache der Zerrüttung sei das mangelnde Verständnis der Beklagten für seine geistigen Neigungen, sei unglaubwürdig und beweislos geblieben. Erst nachdem der Kläger Frau K. kennengelernt habe, sei eine Trübung der Ehe eingetreten, die schließlich zur Trennung geführt habe. Es könne auch keine Rede davon sein, daß die Beklagte nach der Trennung durch ihr Verhalten die Zerrüttung verschuldet habe. Sie habe zwar Frau K. zur Rede gestellt. Darin liege keine Verfehlung. Daß sie aber dabei die erlaubten Grenzen überschritten habe, sei nicht erwiesen; denn die Aussage der Frau K. sei nicht voll glaubwürdig. Doch selbst wenn die Beklagte bei der Aussprache gedroht habe, sie werde beide niederschießen, und wenn sie Frau K. als „Weißstüd“ bezeichnet habe, so sei es bei ihrer Erregung entschuldbar und keine ins Gewicht fallende Eheverfehlung. Daß die Beklagte den Kläger auf einem Untergrundbahnhoftöfchen tötlich angegriffen habe, sei nicht erwiesen.

Der hiernach zulässige Widerspruch der Beklagten müsse zur Aufrechterhaltung der Ehe führen. Nach der Geburt der Tochter habe die Beklagte zehn Fehlgeburten gehabt. Mindestens die ersten beiden Fehlgeburten seien darauf zurückzuführen, daß der Kläger mit Instrumenten, die er sich verschafft habe, bei der Beklagten Eingriffe vorgenommen habe. Im zweiten Falle sei die Beklagte dadurch schwer erkrankt und deswegen etwa zwei Monate im Lazarett behandelt worden. Auch bei den späteren Fehlgeburten habe der Kläger die Beklagte in ihrem Vorhaben, die Frucht zu beseitigen, bestärkt und unterstützt. Die Beklagte, die dem Kläger schon eine Tochter geboren gehabt habe, habe also in zahlreichen Fällen die mit einer künstlichen Beseitigung der Schwangerschaft verbundenen Gesundheitsgefahren und Körperbeschädigungen auf sich genommen, weil der Kläger zwecks

bequemerer Lebensführung keine Kinder mehr gewünscht habe. Sie habe für die Aufrechterhaltung der Ehe mit dem von ihr geliebten Mann in dieser Weise schwere Opfer gebracht. Der Kläger, der diese Opfer teils veranlaßt, teils mindestens gefördert habe, strebe aus der Ehe, weil er der Beklagten überdrüssig sei und dem Einfluß der Frau K. unterliege. Bei seiner Einstellung zur Erzeugung von Kindern sei auch von der beabsichtigten neuen Ehe des Klägers kein Gewinn für die Volksgemeinschaft zu erwarten. Würde aber der Kläger zur Beklagten sich zurückfinden, so sei diese durchaus noch in der Lage, gesunde Kinder zu gebären.

Die Revision rügt einen Verstoß gegen § 551 Nr. 7 ZPO. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 26. Oktober 1939 habe der Kläger den in erster Reihe auf § 55 EheG. gestützten Scheidungsantrag hilfsweise auf § 49 EheG. gegründet. Auf diese Hilfsbegründung sei das Berufungsgericht überhaupt nicht eingegangen. Diese Rüge ist begründet. Das Berufungsgericht hat die Scheidung der Ehe überhaupt abgelehnt, also dem Hauptantrage des Klägers nicht entsprochen. Dann hätte es auf den Hilfsantrag eingehen, also die Möglichkeit der Scheidung aus § 49 EheG. prüfen sollen. Zum Ziele würde der Kläger allerdings auch dann voraussichtlich nicht gelangt sein; denn in anderem Zusammenhange hat das Berufungsgericht deutlich ausgedrückt, daß der Beklagten keinerlei bedeutsame Eheverfehlung nachgewiesen sei. Die erwähnte Revisionsrüge nötigt aber schon aus anderem Grunde nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils. Wie später noch darzulegen ist, muß das Berufungsurteil aufgehoben werden, weil die Beachtung des Widerspruchs der Beklagten gegen die Scheidung aus § 55 EheG. auf Rechtsirrtum beruht. Da der Sachverhalt schon jetzt zur Endentscheidung reif ist, gelangt der erkennende Senat zur Scheidung der Ehe aus § 55 EheG., so daß dem Hauptantrage des Klägers entsprochen wird. Damit wird sein Hilfsantrag und die nur diesen betreffende Revisionsrüge gegenstandslos.

Unbegründet ist die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe sich damit begnügt, festzustellen, daß der Kläger die Ehezerüttung verschuldet, die Beklagte dagegen durch ihr Verhalten nach dem Weggange des Klägers sie nicht verschuldet habe; es habe aber nicht festgestellt, daß der Kläger die Ehezerüttung ganz oder überwiegend verschuldet habe. Diese Darstellung wird dem Inhalt des Berufungsurteils nicht gerecht. Vielmehr ist aus dem Urteil bedenkenfrei zu er-

kennen, daß das Berufungsgericht bei der Beklagten keinerlei Schuld an der Zerrüttung ihrer Ehe zu finden vermochte, daß vielmehr die einzige Ursache für diese Zerrüttung darin liege, daß der Kläger sich mehr und mehr einer anderen Frau zugewendet und dadurch der Beklagten entfremdet habe, so daß er nunmehr der Beklagten überdrüssig sei. Darin liegt ausreichend die Feststellung, daß der Kläger ganz allein die Ehezerüttung verschuldet hat.

Auch eine Verkennung der Beweislast nimmt die Revision grundlos an. Es steht fest, daß der Kläger die Beklagte verlassen und abgelehnt hat, die Ehe mit ihr fortzusetzen. Darin allein liegt schon ein Umstand, der die Ehezerüttung verursacht haben kann und als Verschulden des Klägers anzusehen ist, solange er nicht nachweist, daß er zu diesem Verhalten einen triftigen Grund hatte. Hier ist darüber hinaus sogar außer Zweifel, daß der Kläger sich schon vor der Trennung einer anderen Frau zugewendet hatte, mit der er späterhin in engste Gemeinschaft getreten ist, die er auch heiraten will. Wenn er trotzdem nicht gelten lassen will, daß er die Ehezerüttung allein oder überwiegend verschuldet hat, so lag es ihm ob, die angebliche Schuld der Beklagten an dem bestehenden Zustande der Ehe zu beweisen, nicht etwa muß die Beklagte jeden vom Kläger erhobenen Vorwurf widerlegen.

Weiterhin rügt die Revision Unvollständigkeit der Beweisaufnahme und Beweismwürdigung. Es ist richtig, daß die schriftliche Erklärung des Zeugen Sch., der durch den Heeresdienst am Erscheinen verhindert war, im Berufungsurteil nicht erwähnt worden ist. Bedeutung hat dieser Umstand nicht; denn aus ihr konnte nicht mehr ersehen werden, als daß die Beklagte in den Diensträumen einen erregten Auftritt mit Frau K. gehabt hat. Das aber hat das Berufungsgericht ohnehin als feststehend angenommen. Über den Verlauf des Auftritts und damit für die Glaubwürdigkeit der Aussage der Zeugin K. ergibt jene schriftliche Äußerung nichts. Die Rüge aus § 286 ZPO. kann die Revision auch nicht damit erfolgreich begründen, daß in der Klageschrift für die Behauptungen, die der Berufungsrichter als nicht bewiesen ansehe, die Parteivernehmung als Beweismittel angeboten worden sei, daß die Parteivernehmung auch habe ergeben sollen, daß die Beklagte gegen Empfang von 100 RM. bereit gewesen sei, sich scheiden zu lassen, sowie daß sie mehrfach mit einer Schußwaffe gedroht habe. Auf diese Beweisangebote glaubt die Revision zurückgreifen zu können, weil der Kläger nach dem Tatbestande des Be-

rufungsurteils sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge wiederholt hat. Indessen kann daraus nicht entnommen werden, daß der Kläger die Parteivernehmung bis zum Schlusse als Beweismittel für die angegebenen Behauptungen angeboten hat. Das Berufungsgericht hatte durch den Beweisbeschluß vom 2. November 1939 die Vernehmung der Parteien über bestimmte Fragen angeordnet und hat sie ausweislich des Berufungsurteils auch vernommen. Wenn der Kläger die Vernehmung auf andere Behauptungen erstreckt sehen wollte, so hätte er es bei dieser Sachlage deutlich beantragen müssen. Daß er dergleichen bei Beginn des Rechtsstreites einmal beantragt hat, ergibt keineswegs, daß er auch späterhin diesen Antrag aufrecht erhalten wollte.

Begründet ist dagegen der Angriff der Revision gegen die Art, in der das Berufungsgericht die Beachtung des Widerspruchs der Beklagten erörtert hat. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß Ehen, bei denen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. vorliegen, grundsätzlich zu scheiden sind, sieht aber im Sachverhalt besondere Gründe, die hier ausnahmsweise die Aufrechterhaltung der wertlos gewordenen Ehe rechtfertigen. Diese Gründe sind nach der Ansicht des Berufungsgerichts einmal die Opfer, die die Beklagte für die Aufrechterhaltung der Ehe gebracht hat, sodann der Umstand, daß bei der Einstellung des Klägers eine zahlreichere Nachkommenschaft aus einer neuen Ehe von ihm auch nicht zu erwarten ist. Da die Parteien erst 46 und 40 Jahre alt sind, nur eine Tochter haben und diese schon über 20 Jahre alt ist, müssen die Gründe, die es rechtfertigen, sie für den Rest ihres Lebens an die zerbrochene Ehe zu fesseln, von besonderem Gewicht sein.

Das Berufungsgericht rechnet der Beklagten vor allem zugute, daß sie zur Aufrechterhaltung der Ehe mit dem von ihr geliebten Manne schwere Opfer gebracht habe. Diese Opfer erblickt es in der Geburt einer Tochter und darin, daß die Beklagte in zahlreichen Fällen die mit einer künstlichen Beseitigung der Schwangerschaft verbundenen Gesundheitsgefahren und körperlichen Schädigungen auf sich genommen habe, weil der Kläger, der diese Eingriffe in mindestens zwei Fällen selbst vorgenommen und die Beklagte in den übrigen Fällen in ihrem Vorhaben mindestens unterstützt habe, mit dem Ziel einer bequemeren Lebensführung sich keine Kinder gewünscht habe.

Diese Betrachtungsweise ist rechtsirrig und verfehlt. Bei der Prüfung, ob der Widerspruch einer Ehefrau gegen die Scheidung

beachtlich ist, kommt allerdings, wie der erkennende Senat ständig ausgesprochen hat, dem Opfergedanken erhebliche Bedeutung zu. Der Wunsch einer Frau, die Ehe trotz des Vorliegens der Scheidungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. aufrechterhalten zu sehen, verdient um so eher Beachtung, je mehr die Frau für die Ehe oder infolge der Ehe Opfer gebracht hat. Wie aber der durch § 55 EheG. neu geschaffene Scheidungsgrund seine Einführung ausschließlich der Rücksicht auf die Belange der Allgemeinheit verdankt, die Wert darauf legen muß, zerstörte, wertlos gewordene Ehen zu lösen, um die Ehegatten aus drückenden Verhältnissen zu befreien, ihnen den Weg zum Aufbau eines neuen Lebens und zur vollen Ausnutzung ihrer Schaffenskraft frei zu machen, so darf auch die Beachtung des Widerspruchs nicht schlechtthin zu einer Durchsetzung der Belange des Widersprechenden werden. Vielmehr können auch diese Belange dem Widerspruch nur zum Erfolge verhelfen, wenn sie sich mit den allgemeinen Belangen decken, insbesondere allgemeine Belange durch ihre Beachtung gefördert werden. Sonst würde die Beachtung des Widerspruchs mitunter geradezu zur Durchkreuzung der Bedürfnisse der Allgemeinheit führen, deretwegen § 55 EheG. geschaffen worden ist.

Geht man von dieser Erkenntnis aus, so liegt klar auf der Hand, daß Fehlgeburten, die von der Ehefrau herbeigeführt worden sind, ihren Widerspruch nicht zu stützen vermögen. Die Abtreibung, also die absichtliche Veranlassung des Abgangs der Leibesfrucht, ist nur dann zulässig, wenn sie durch gesundheitliche Notwendigkeiten geboten ist. In allen anderen Fällen ist sie nicht nur sittlich zu verwerfen, sondern nach dem geltenden Recht unter schwere Strafe gestellt. Sie ist ein Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft, da sie den für die Allgemeinheit dringend notwendigen Nachwuchs vermindert. Würde man trotzdem mit dem Berufungsgericht derart verursachte Fehlgeburten als Opfer der Beklagten betrachten und ihr bei der Prüfung des Widerspruchs zum Vorteil ausschlagen lassen, so würde man eigene persönliche Belange entscheiden lassen, und zwar gerade solche, die den Bedürfnissen der Allgemeinheit entgegenstehen und darüber hinaus diese sogar durchkreuzen. Damit erweist sich der Gedankengang des Berufungsgerichts schon als verfehlt. Ob es in seltenen Einzelfällen möglich wäre, anders zu entscheiden, wenn die Ehefrau durch die Abtreibungen dauernde gesundheitliche Schäden erlitten hat und die Eingriffe gegen ihren Willen dulden mußte, kann auf sich beruhen. Ein

solcher Tatbestand steht hier nicht in Frage; vielmehr hat die Beklagte selbst die Verhinderung weiterer Geburten gewollt. Welche Beweggründe sie dabei leiteten, ist bedeutungslos; denn die Verwerflichkeit der Abtreibungen und das Vergehen gegen die Volksgemeinschaft werden durch die Beweggründe keinesfalls vermindert oder gar beseitigt. Dauernde Gesundheitschädigung der Beklagten ist nicht geltend gemacht worden. Daß sie vorübergehend durch einen verbotenen Eingriff erkrankt war, fällt nicht ins Gewicht.

Somit bleibt beachtlich nur die Geburt der Tochter. Daß darin kein irgendwie erhebliches Opfer liegt, bedarf keiner besonderen Begründung. Da weitere Umstände, die den Widerspruch stützen könnten, überhaupt nicht vorliegen, auch nicht geltend gemacht sind, sind die Voraussetzungen für die Scheidung nach § 55 EheG. erfüllt. Nach § 565 Abs. 3 ZPO. ist demgemäß sogleich zu entscheiden. Dabei ist das Verschulden des Klägers auszusprechen, da er der Beklagten durch seine Beziehungen zur Frau R. einen Scheidungsgrund gegeben hat (§ 61 Abs. 2 EheG.).